

AUS DEN GERICHTSSÄLEN ...

Menschenhandelsprozeß in Hildesheim

Am 11.4.89 wurde vor der Wirtschaftskammer beim Landgericht Hildesheim der Prozeß gegen den Besitzer dreier bordellartiger Betriebe, „Fernost“ in Hannover, „Haus Pattaya“ in Bad Nenndorf und „Waldfrieden“ in Bückeburg eröffnet. Gegen Walter A. und seine thailändische Ehefrau D. A., die bereits seit Juni 1984 eine Partnervermittlung in der Friesenstr., in Hannover angemeldet hatten, wird Anklage wegen Förderung der Prostitution, Vergehen nach dem Ausländergesetz und Menschenhandel in zahlreichen Fällen erhoben. Die überwiegend thailändischen Prostituierten sollen in den straff organisierten Betrieben des Ehepaares auch Vergewaltigungen, sexueller Nötigung und Körperverletzung ausgesetzt gewesen sein. Bei einem geschätzten Umsatz von 3-4 Mio. DM werden den Beklagten darüberhinaus Steuerhinterziehung in Höhe von ca. 240.000 DM vorgeworfen.

Im Verlaufe einer großangelegten Razzia im Januar vergangenen Jahres gegen bordellartige Betriebe im Raum Hannover wurden von der Polizei u.a. ca. 30 Thailänderinnen, die zum großen Teil unter Vorspiegelung der Arbeitsvermittlung in die Bundesrepublik gelockt worden sind, inhaftiert und nach eingehender Zeugenvernehmung umgehend nach Thailand abgeschoben, trotz des Protestes einiger engagierter Organisationen wie z.B. AGISRA, IAF, IZ3W (Herne), Südostasien-Informationsstelle und auch der stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Renate Schmidt.

In den genannten bordellartigen Betrieben, Haus Pattaya wurde von dem mitangeklagten Wirtschaftler Wolf-Dieter F. aus Bad Nenndorf geführt, sollen v.a. thailändische Prostituierte tätig gewesen sein, die von der Mutter der Angeklagten und anderen Angehörigen in Thailand angeworben worden sind. Gegen eine Vermittlungsgebühr von 10.000 Baht (ca. 800 DM) – der gesetzliche thailändische Mindestlohn am Tag liegt bei ca. 70 Baht (5,40 DM) – wurde ihnen Arbeit in der Bundesrepublik versprochen, vorausgesetzt sie erklärten sich mit der Unterzeichnung eines Schuldscheins in Höhe von etwa 15.000 DM einverstanden. Die Frauen waren sich in der Regel offenbar nicht im Klaren, daß sie in der BRD der Prostitution nachgehen müßten und, daß ihnen dies nicht wie versprochen freigestellt war. Ganz entgegen den Beteuerungen der thailändischen Anwerberin mußten sie den Gesamtbetrag der „Schulden“ abarbeiten und nicht nur einen Prozentsatz davon. In der BRD angekommen, seien ihnen die Pässe und Flugtickets abgenommen und sie zur Eheschließung mit Deutschen aus dem Bahnhofs- und Pennermilieu nach Dänemark gebracht worden. Die Vermittlung der Ehemänner wird dem Angeklagten Victor B. aus Hannover zur Last gelegt. In mehreren Fällen soll Walter A. die Frauen zum Geschlechtsverkehr gezwungen haben. Unter Androhung von Gewalt wurden sie zur Fortsetzung der Arbeit als Prostituierte gezwungen und darauf hingewiesen, daß sie bei Rückkehr nach Thailand ohnehin bei der thailändischen Partnerin ihre Schulden begleichen müßten. Die Familie der thailändi-



Vor dem Landgericht in Hildesheim

Foto: S. Wycisk

schen Angeklagten soll gute Beziehungen zu thailändischen Behörden pflegen und auch derzeit mögliche Zeuginnen in Thailand bedrohen.

Der Prozeß wird aller Voraussicht nach bis Herbst 1989 andauern. Es sollen ca. 140 Zeuginnen vernommen werden und auch Sachverständige aus Thailand, von der Sonderkommission der thailändischen Polizei, Crime Suppression Division, und einer thailändischen Frauenorganisation, die zur Problematik des Menschenhandels arbeitet, gehört werden. Erstmals soll in diesem Prozeß eine neue Rechtsauffassung, die auch Prostituierte als Opfer des Menschenhandels betrachtet, eine Rolle spielen – nach bisheriger Auslegung fallen nur Zwangsprostituierte unter den Schutz des Menschenhandelsparagrafen.

Ob diesem Prozeß tatsächlich der Charakter eines Musterprozesses zukommt, mag nicht zuletzt vom Grad der kritischen Öffentlichkeit abhängen, den er erhält. Verhandelt wird in der Regel dienstags und freitags, Informationen sind erhältlich beim Pressesprecher des Landgerichtes Hildesheim, Tel: 05121/303472.

Nach neueren Meldungen wurde der Hauptbeklagte Walter A. am 26.5.89 unter strengen Meldeauflagen aus der Untersuchungshaft entlassen, da er eine Bleibe bei den Pflegeeltern seiner 4jährigen Tochter nachweisen konnte und nach Meinung des Gerichtes kein Fluchtverdacht bestehe. Angesichts der schweren Vorwürfe gegen den Beschuldigten mag diese Freilassung doch sehr verwundern, werden hier im Vorfeld Entscheidungen präjudiziert? Der Antrag der Außerkräftsetzung des U-Haft-Vollzugs bei der Ehefrau wurde wegen dringenden Fluchtverdachts nach Thailand abgelehnt.

Quellen: Presseinformation der Pressestelle des Landgerichtes Bückeburg v. 9.1.89 und eigene Informationen

Susanne Wycisk

Neun in Köln festgenommenen Filipinas droht Abschiebung

Die Anfang Juni bei einer Polizeifahndung in Köln aufgegriffenen Philippinas hielten sich z.T. schon seit mehr als 3 Jahren in der Bundesrepublik auf. Auf Abruf wurden sie gegen einen Monatslohn von 300 DM ohne Kranken- und Sozialversicherung im Kölner Nobelvorort Marienburg im Haushalt tätig. Zu neunt teilten sie sich ein Ein-Zimmer-Appartement für eine Monatsmiete von 600 DM. Sie waren von bislang unbekanntem philippinischen Vermittlern gegen die Bezahlung einer Vermittlungsgebühr mit dem Versprechen eines Arbeitsplatzes und der Ehe mit einem Deutschen in die Bundesrepublik vermittelt worden. Die Eheschließungen sind nicht erfolgt. Gegen die sie beschäftigenden Haushalte wird wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt ermittelt. Nach bisherigen Kenntnissen ist ihre Abschiebung aus dem Frauengefängnis in Mülheim a.d. Ruhr für Mitte Juni vorgesehen. Die Frauen waren bis Redaktionsschluß offensichtlich nicht über ihre Rechtsmittel, das Recht Widerspruch einzulegen, belehrt worden. Der aktuelle Informationsstand ist über die Südostasien-Informationsstelle zu beziehen.

vgl.: Frankfurter Rundschau v. 8.6.89 und eigene Informationen

Neues Bundesgerichtsurteil zur illegalen Einschleusung ausländischer Frauen

Laut BGH-Urteil vom 21.2.1989 (1 StR 631/88, Bayreuth) ist „die illegale Einschleusung ausländischer Frauen, die der Täter gegen Vergütung Heiratswilligen vermittelt, nach § 47a Ausländergesetz strafbar.“

Eine neue Handhabe gegen die legal operierenden Heiratshändler?